

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
<b>Band:</b>	110 (2013)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Konkubinat : wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?
<b>Autor:</b>	Deschwanden, Bernadette von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839667">https://doi.org/10.5169/seals-839667</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?

Ein Mann mit Unterhaltsverpflichtungen lebt mit seiner neuen Partnerin und dem gemeinsamen Kind im Konkubinat. Das folgende Beispiel zeigt, wie sich die überarbeitete Praxishilfe H.10 auf die Berechnung der Sozialhilfe in dieser Situation auswirkt.

Im ZESO-Schwerpunkt «Wohn- und Lebensgemeinschaften» vom vergangenen September wurde die Situation von Eugenio M. geschildert, der, von seiner zweiten Ehefrau getrennt, mit seiner neuen Partnerin Lida B. und einem gemeinsamen Kind zusammenlebt (Nr. 3/12, S. 20). Sein Einkommen beträgt ohne Kinderzulagen rund 4000 Franken. Nach Bezahlung der (nach-)ehelichen und elterlichen Unterhaltsverpflichtungen aus den beiden ersten Ehen bleibt nicht genug Geld für den Lebensunterhalt der aktuellen Familie. Lida B. beantragt deshalb Sozialhilfe.

Für die Beurteilung des Antrags ist klar, dass es sich um ein stabiles Konkubinat handelt, da das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Im Unterstützungsbudget von Lida B. sind die Einnahmen ihres Partners Eugenio M. angemessen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, F.5.1).

## → FRAGEN

- Was heisst angemessen berücksichtigen?
- Was ändert sich für Eugenio M. und seine Partnerin durch die überarbeitete Praxishilfe H.10?

## → GRUNDLAGEN

Wären Eugenio M. und Lida B. verheiratet, würde für sie das Prinzip der Familien- bzw. Unterstützungseinheit gelten. Dieses Prinzip ergibt sich aus der im Zivilrecht verankerten familienrechtlichen Bei-

standspflicht und bedeutet, dass zusammenlebende Ehegatten eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft bilden. Dementsprechend sind in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz nach Art. 32 Abs. 3 ZUG rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln und folglich die Einnahmen beider Ehegatten anzurechnen.

Bei Konkubinatspaaren fehlt diese gesetzlich verankerte Beistandspflicht, es darf deshalb nicht von einer Unterstützungsseinheit ausgegangen werden. Eine völlige Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren ist mangels rechtlicher Gleichstellung nicht möglich, sie würde gegen das Rechtsgleichheits- bzw. Differenzierungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV verstossen. Die Konkubinatspartnerin hat beispielsweise von Gesetzes wegen gar keinen Unterhaltsanspruch, den Partner trifft höchstens eine moralische Verpflichtung. Diesem Umstand hat die Sozialhilfe als unterstes Netz der sozialen Sicherung Rechnung zu tragen. Ausserdem werden Unterhaltsleistungen des erwerbstätigen Konkubinatspartners an die Partnerin steuerlich nicht berücksichtigt.

Die Frage der Bedürftigkeit lässt sich aber dennoch nicht gänzlich unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des erwerbstätigen Partners beurteilen. Es gilt zu verhindern – wie das Bundesgericht zutreffend feststellt –, dass ein in gefestigten Verhältnissen lebendes, Sozialgelder beziehendes Konkubinatspaar besser gestellt wird als ein verheiratetes Paar (Urteil des BGer 8C\_356/2011 vom 17. August 2011, E. 3.2.1).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat die SKOS die Praxishilfe H.10 überarbeitet. Einige Bemerkungen zur neuen, seit Januar 2013 geltenden Regelung:

- Für den nicht unterstützten Partner ist nach wie vor ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen.

- Neu wird der rechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber im gleichen Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern Rechnung getragen: Bedarf und Einkünfte dieser Kinder werden im Budget des nicht unterstützten Partners berücksichtigt. Die Kosten für gemeinsame Kinder gehen also neu voll zu Lasten des nicht unterstützten Partners, sofern dessen finanzielle Verhältnisse dies erlauben.
- Rechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen ausserhalb des Haushalts gehen aber aufgrund deren prioritären Charakters weiterhin der Unterstützung der Konkubinatspartnerin vor (BGE 136 I 129, E. 7.2.1).
- Schuldenabzahlungen werden bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern nicht mehr berücksichtigt.

## → ANTWORT

- Nach wie vor gilt die Berücksichtigung des Einkommens des nicht unterstützten Partners als angemessen, wenn einerseits den rechtlichen Unterschieden Rechnung getragen wird und andererseits keine wesentliche Besserstellung gegenüber Ehepaaren erfolgt.
- Nach alter Regelung wurde Lida B. zusammen mit dem gemeinsamen Kind unterstützt. Neu hat Eugenio M. für den Unterhalt des Kindes voll aufzukommen, es wird nur mehr seine Partnerin unterstützt, das Kind wird nicht in die Unterstützungseinheit aufgenommen. Die familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen von Eugenio M. gehen aber weiterhin der Unterstützung seiner Partnerin vor und sind in seinem erweiterten SKOS-Budget anzurechnen.

## PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten ([www.skos.ch](http://www.skos.ch), einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.

Bernadette von Deschwanden  
Mitglied Arbeitsgruppe RiP  
(Richtlinienkommission der SKOS)